

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.



BECKER BÜTTNER HELD

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)564-G(NEU)
öAnh. am 05.05.21
05.05.2021

Dr. Dörte Fouquet

04.05.2021

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat beschlossen, am Mittwoch, 5. Mai 2021, 11 bis 13 Uhr

Öffentliche Anhörung zu folgender Vorlage:

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, (Siebzehntes AtG-ÄnderungsG), Drucksache 19/27659

Gutachterliche Stellungnahme

In dem zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (Drs. 19/27659) wird angestrebt, bei der Sicherung kerntechnischer Anlagen und Tätigkeiten den Tatbestand „Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD)“ zu konkretisieren. Wesentliches Element der atomrechtlichen Genehmigungstatbestände ist dabei nach der Begründung zum Entwurf der Nachweis, dass der erforderliche Schutz gegen SEWD gewährleistet ist. Dem soll insbesondere die Neufassung des § 44 AtG Novelle dienen.¹

¹ § 44

Funktionsvorbehalt

(1) Die zu unterstellenden Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter werden nach dem Stand der Erkenntnisse durch die zuständigen Behörden festgelegt (Lastannahmen). Grundlage für den Stand der Erkenntnisse nach Satz 1 sind die Erkenntnisse und die Bewertungen der Sicherheits-, Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder.

(2) Ausgehend von den Lastannahmen werden allgemeine sowie anlagentyp- und tätigkeitsspezifische Anforderungen und Maßnahmen für den erforderlichen Schutz der kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten in Richtlinien für den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD-Richtlinien) festgelegt.

Der erforderliche Umfang der Anforderungen und Maßnahmen nach Satz 1 wird unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials der kerntechnischen Anlage oder Tätigkeit bestimmt. Bei der Festlegung von Anforderungen und Maßnahmen nach Satz 1 ist eine effektive Folgedosis von 100 Millisievert bis zum 70. Lebensjahr als Summe von Inhalation und sieben Tagen äußerer Bestrahlung als Richtwert zugrunde zu legen. Die Methode zur Berechnung dieser effektiven Folgedosis ist in einer Richtlinie nach Satz 1 festzulegen.

(3) Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 4 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4, § 7 Absatz 2 Nummer 5, § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 5, § 9 Absatz 2 Nummer 5 und § 9b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 sowie § 9b Absatz 1a Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 5, ist gegeben, wenn der Schutz der kerntechnischen Anlage oder Tätigkeit nach der Bewertung der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde durch die in der Genehmigung festgelegten Maßnahmen gegen die nach Absatz 1 zu unterstellenden Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter sichergestellt ist.“

Es geht der Bundesregierung bei dieser Novelle um den Bereich der Sicherung vor willkürlichen Angriffen und Störungen von außen auf Atomkraftwerke, und insgesamt damit verbundene Tätigkeiten.

Es besteht kein Zweifel, dass es im Bereich der Atomenergie und vor dem Hintergrund des enormen Gefahrenpotentials in der gesamten nuklearen Kette, von der Urananreicherung, dem Transport von Brennstoffen über den Betrieb eines Atomkraftwerkes über die Einlagerung in Zwischenlager, den Transport von Abfallstoffen nuklearer Art sowie im Bereich des Rückbaus und der Endlager von kerntechnischen Anlagen i.w.S. nicht nur zu menschlichem Versagen und technischen Fehlern kommen kann, aber leider auch zu beabsichtigten Störmaßnahmen oder sonstigen- auch terroristischen Einwirkungen- Dritter.

Bis dato beruht das etablierte SEWD Verfahren auf abgestimmten Maßnahmen des Betreibers und des Staates.

Eingeführte Verwaltungspraxis zum Sicherungsschutz

Nach Darstellung des BMU sind die Eckpunkte:

- Der Betreiber einer kerntechnischen Anlage oder Einrichtung hat eine ausreichende Sicherung seiner Anlage nach dem Stand von Technik und Erkenntnislage der Sicherheitsbehörden zu gewährleisten und nachzuweisen.
- Das Sicherungskonzept des Betreibers umfasst bauliche und sonstige technische, personelle und administrativ-organisatorische Sicherungsmaßnahmen, wird regelmäßig analysiert und begutachtet.
- Sicherungsmaßnahmen des Betreibers sichern den Schutz nur für eine begrenzte Zeit, die sogenannte Verzugszeit, bis zum Eintreffen der Polizeikräfte.
- Ergänzende Schutzmaßnahmen der Polizei sind erforderlich, um im Ereignisfall Einwirkungen Dritter wirkungsvoll beenden zu können.

Die eingeführte Verwaltungspraxis im SEWD Bereich beruht auf Grundlage untergesetzlicher bestehender SEWD Richtlinien². Die Verknüpfung der Verfahrensgrundsätze über die 17. AtG-Novelle mit einer gesetzlichen Bezugsnorm über § 44 Abs. 2 ist klar zu begrüßen, schafft sie doch die notwendige direkte gesetzliche Grundlage der Überprüfungen im Rahmen der regelmäßig überarbeiteten SEWD Richtlinien und ihrer Anwendung im Einzelfall.

4. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6 und beginnt nach § 44b.

5. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.

² S. etwa Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Strahlenexposition infolge von Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter (SEWD) auf kerntechnische Anlagen und Einrichtungen (SEWD-Berechnungsgrundlage)

Richtlinie für den Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter beim Umgang mit und bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen (SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe), in: BMU, Verwaltungsvorschriften - Teilliste Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/Teilliste_Bundesministerium_f_r_Umwelt_Naturschutz_und_nukleare_Sicherheit.html#bsvwvbund_02032020_SII3131512

Die SEWD als Lastenannahme

Es ist weiter grundsätzlich zu begrüßen, dass nach § 44 Abs. 1 der Novelle, die Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter nach dem Stand der Erkenntnisse durch die zuständigen Behörden festgelegt werden müssen und damit ausdrücklich zu den Lastannahmen des Exekutivvorgangs zählen. Ein gelenkter Flugzeugabsturz etwa ist nun klar Teil der Lastannahmen, die von den Aufsichtsbehörden unter Hinzuziehung der Behörden, die für Maßnahmen im weiteren Bereich der inneren Sicherheit des Landes zuständig sind, zu bewerten und einzuordnen sind.

Funktionsvorbehalt

In der deutschen Rechtsprechung zum Atomrecht in Bezug auf SEWD wurde über jahrelange Rechtsprechung ein Funktionsvorbehalt zum Schutz des Inhalts und Umfangs von Sicherungsmaßnahmen durch den jeweiligen Genehmigungsinhaber der kerntechnischen Einrichtung und den Sicherheitsaufgaben der zuständigen Dienststellen entwickelt und einer lediglich eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung geöffnet.

Der Funktionsvorbehalt der Exekutive wird nun durch eine eigenständige atomrechtliche Formulierung für SEWD- Ereignisse im AtG geregelt. Der Gesetzentwurf schließt eine Lücke zwischen den durch Richterrecht etablierten Regeln zum Funktionsvorbehalt im Nuklearrecht .Es soll in Einklang gebracht werden, das dringende Bedürfnis, geheimhaltungsbedürftige Unterlagen, die der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde zur Prüfung von Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in ein verwaltungsgerichtliches Hauptsacheverfahren einführen zu können, aber gleichzeitig den Schutz von geheimen Unterlagen, Daten und Vorgängen aus Sicherheitsinteresse des Staates vor kriminellen oder terroristischen Interessen Dritter zu ermöglichen.

Damit steht der Gesetzentwurf etwa im Einklang den Überlegungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. 3. 2012 in der sog. Unterweser-Entscheidung. Das BVerwG hatte hier ausgeführt, dass das notwendige Schutzmaß bei einem terroristischen Flugzeugangriff „konservativ anhand derjenigen Tatmittel zu bestimmen sei, deren Einsatz durch potentielle Täter prognostisch als nahezu ausgeschlossen betrachtet werden kann“. ³ Die Klagebefugnis Dritter, die fürchten, dass etwa unzureichende Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, ist und bleibt unbestritten ⁴, auch durch die vorgeschlagene Novellierung.

Das Schutzinteresse sensibler Informationen

In seiner Entscheidung BVerfGE 42,89 –sog Kalkar I Entscheidung hat das BVerfG ausgeführt, dass der Staat verpflichtet sei "alle Anstrengungen zu unternehmen, um mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen und ihnen mit den erforderlichen verfassungsmäßigen Mitteln zu begegnen."

Dieses Schutzinteresse sensibler Informationen wurde auch vom BVerwG in mehreren Entscheidungen unterstrichen.

Es wird im über das Verwaltungsgerichtsverfahren eingeführten Bereich des Funktionsvorbehalts gesichert. Der Vorbehalt soll nun auch im AtG mit der vorliegenden Novelle geregelt. Die

³ BVerwG vom 22.3.2012, ZUR 2012, 423

⁴ BVerwG vom 10.4.2008 (Az. 7 C 39.07)

Begründung des Gesetzentwurfs führt aus, dass die gerichtlichen Entscheidungen Fragen zu Inhalt und Grenzen des Funktionsvorbehalts in SEWD Fällen aufwerfen. Da die zuständigen Genehmigungsbehörden aus rechtsverbindlichen und in der Natur der Sache liegenden Geheimschutzverpflichtungen in diesem Bereich die getroffenen Erwägungen und Maßnahmen in den gerichtlichen Verfahren nicht vollständig offenlegen könnten, tendierten die Gerichte dazu, trotz des anerkannten Funktionsvorbehalts der Exekutive, eigene fachliche Bewertungen an die Stelle der Bewertungen der Behörden und deren hinzugezogene Sachverständigen zu setzen. Dies erschwere eine Verteidigung zutreffender Genehmigungsentscheidungen vor Gericht.

Es soll über den Vorbehalt vermieden werden, dass Informationen nicht über das Gerichtsverfahren auf diesem Weg zur Kenntnis von potentiellen Tätern gelangen.⁵ Eine entsprechende Regelung fehlt bisher im AtG. Der atomrechtliche Funktionsvorbehalt betrifft den Sachverhalt, dass im Atomrecht die Ausgestaltung des Schutzes gegen SEWD Aufgabe der zuständigen Fachbehörden ist und einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Mit der Normierung des Funktionsvorbehalts in der vorgeschlagenen Weise im AtG soll dieser gestärkt werden und soll vermieden werden, dass Gerichte trotz Anerkennung des Vorbehalts gleichwohl eigene Bewertungen an die der zuständigen Fachbehörden setzen. Die Gerichte sollen weiter auch unter den Regeln zum Vorbehalt die Verwaltungsentscheidungen bei Klagen Dritter allein daraufhin bewerten, ob Anlass zu Willkür-Vermutungen oder dem Fehlen ausreichender Tatsachen als Grundlage anzunehmen ist.

Einschränkung der Rechtsweggarantie und des rechtlichen Gehörs

Der Funktionsvorbehalt schränkt die Prinzipien der Rechtsweggarantie nach Art. 19 IV S.1 GG ein und schmälert den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Art. 19 IV S. 1 GG bestimmt: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ Mit Artikel 19 Abs. IV gewährleistet das Grundgesetz der Bürgerin/ dem Bürger einen faktisch wirksamen und in angemessener Zeit erfolgenden Rechtsschutz der zuständigen richterlichen Gewalt gegen subjektive Rechtsverletzungen durch Träger öffentlicher Gewalt. Es folgt aus der allgemeinen, den Gewaltenteilungsgrundsatz etablierenden Vorschrift des Art. 20 Abs. 2 GG und der expliziten Regelung des Art. 92 GG, dass die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Vorbehalte der Geheimhaltung durch die Verwaltung in Gerichtsverfahren stellen immer eine Beschränkung des Gewaltenteilungsprinzips und des Rechtssprechungsmonopols der Gerichte dar. Es ist anzumerken, dass dem Funktionsvorbehalt für die Judikative⁶ nach Art. 92 GG ein Funktionsvorbehalt der Verwaltung in rechtlichen SEWD Verfahren gegenübergestellt ist. Nach Art. 103 Abs. 1 GG hat vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

⁵ BVerwG, Beschluss vom 28. Juni 2017 - 20 F 12.16, Rn 12

⁶ S. Papier, Hans-Jürgen, Rechtsgutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Adjudikation in Bausachen, (2011), S. 12

Die Beschränkung des Zugangs des privaten Klägers/der privaten Klägerin zu allen Informationen die Grundlage von SEWD Entscheidung der Behörden waren, stellt eine Beeinträchtigung der Rechtsweggarantie und des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar.

Abgesehen von der bereits über die gefestigte Rechtsprechung eingeführten Funktionsvorbehalte, regelt die vorgeschlagene Novelle direkt nicht die Frage der Klagebefugnisse von Bürgerinnen und Bürgern. Bei Rechtsbehelfen von Bürgerinnen und Bürgern gegen eine beschränkende Zulassungsentscheidung nach dem vorgeschlagenen § 44 AtG, für deren Erteilung der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist, bleibt nach dem jetzigen Gesetzesvorschlag für den Dritten nunmehr nach wie vor der Weg über die Regelung des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung und das dortige sogenannte in-camera Verfahren zur Beweislast.

Nach dem BVerwG Urteil vom 22.3.2012 darf ein Rechtsmittel nicht durch überzogene Anforderungen an die Substantiierung von Einwendungen des Klägers ineffektiv gemacht werden und faktisch leerlaufen. Gleichzeitig könnten sich die Tatsachengerichte nicht unter Verweis auf den exekutiven Funktionsvorbehalt auf eine Plausibilitätsprüfung beschränken, sie dürfen die Entscheidungserheblichkeit als geheimhaltungsbedürftig zurückgehaltener Unterlagen nicht pauschal ausschließen und so ein Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO verneinen.⁷

In-camera Verfahren

Es ist bedauerlich, dass der Gesetzgeber mit seinem Gesetzentwurf bislang nicht den Vorschlag des Bundesrates für die Zulassung eines in-camera-Verfahrens im Hauptsacheverfahren neben dem Funktionsvorbehalt atomrechtlich in der Novelle aufgreift.

Das BVerfG hat zum Grundrechtsschutz unter Art. 19 Abs. 4 GG eine wichtige Unterscheidung entwickelt, die hier auch zu beachten sein sollte: „Wird der von Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete effektive Rechtsschutz aber erst - wie in den Fällen der Geheimhaltungsbedürftigkeit von Tatsachen - durch eine Beschränkung des rechtlichen Gehörs möglich, dann liegt in dem damit verbundenen Vorteil, dass jedenfalls das Gericht die vollständigen Akten kennt und aufgrund dieser Kenntnis zu dem Schluss kommen kann, dass die Geheimhaltungsinteressen nicht vorliegen oder nicht überwiegen, ein hinreichender sachlicher Grund im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der Anspruch auf rechtliches Gehör, der dem Rechtsschutz des Einzelnen dient, kann diesem nicht entgegengehalten werden, wenn der begrenzte Verzicht darauf seinen Rechtsschutz ausnahmsweise verbessert. Nur unter dieser Voraussetzung, nicht dagegen zur Verminderung der Rechtsschutzposition des Betroffenen ist ein "in-camera"-Verfahren mit dem Grundgesetz vereinbar“.⁸

Die derzeitige Bundesregierung hatte eine solche Einführung in das Hauptsacheverfahren in den Koalitionsvertrag als Auftrag geschrieben. Es wird verwiesen auf die Rn 6641 ff. des Koalitionsvertrages:

⁷ S. Ziehm, Cornelia, Urteilsanmerkung, Exekutiver Funktionsvorbehalt und gerichtliche Überprüfung atomrechtlicher Genehmigungen (ZUR 2012, 423)

⁸, BVerfG BVR 385/90 vom 27.10.1999, RN 93

„Atompolitik

...

Wir wollen ein In-camera-Verfahren im Hauptsacheverfahren einführen, so dass geheimhaltungsbedürftige Unterlagen zum Zwecke des Nachweises der Genehmigungsvoraussetzungen in ein verwaltungsgerichtliches Hauptsacheverfahren bei gleichzeitiger Wahrung des Geheimschutzes eingeführt werden können.“

Die Bedenken der Bundesregierung

Es ist anzuerkennen, dass die Bundesregierung sich hier sehr wohl im Rahmen der 17. AtG Novelle zu dem in-camera Verfahren und seiner Einführung in das AtG verfassungsrechtliche Gedanken gemacht hat, die selbstverständlich ernst zu nehmen sind. Er sieht mit einer solchen Einführung wiederum ein Beschränkung der Rechte Dritter durch Eingriff in deren Grundrechte, vor allem des Art. 19 Abs. 4 GG und des Art. 103 Abs. 1 GG. Hintergrund hierfür scheint die Sorge zu sein, dass im in-camera Verfahrensabschnitt in der Hauptsache dem Gericht die schützenswerten Informationen von der Behörde erläutert werden, das Gericht den Schutzzweck akzeptiert und dann die Klägerin /der Kläger von dem Inhalt nichts erfährt, wohl aber die beklagte Verwaltung und das Gericht.

Diese Argumentation scheint aus diesseitiger Sicht aber nicht ausreichend stark zu sein, um das in-camera-Verfahren in der Hauptsache abzulehnen und nicht vielmehr es gerade umgekehrt zur Festigung der Grundrechtsposition unter den schwierigen SEWD Bedingungen wie im Koalitionsvertrag gefordert einzusetzen.

Auch scheint die Regierung sich einem Zirkelschluss auszusetzen, wenn sie wie folgt weiter ausführt: „Nach Auffassung der Bundesregierung kann das mit einem In-Camera-Verfahren im Hauptsacheverfahren verfolgte Ziel, die Rechtssicherheit im Bereich des Atomrechts zu erhöhen und eine abschließende gerichtliche Bewertung trotz eingeschränkter Aktenvorlage möglich zu machen, auf anderem Wege – durch Normierung des in ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung anerkannten atomrechtlichen Funktionsvorbehalts der Exekutive – erreicht werden. Dadurch werden verfassungsrechtliche Bedenken vermieden.“⁹

Wenn man diese Argumentation weiterführt, wäre zu erwägen, die 17. AtG Novelle und insbesondere § 44 wieder zu streichen und weiter den Weg ohne gesetzlich geregelten Funktionsvorbehalt und allein über die höchstrichterliche Rechtsprechung zu verfolgen. Dies ist sicherlich nicht gewollt und nicht erstrebenswert.

Folgen für die Grundrechtsbeeinträchtigung

Wir haben ohne diese ergänzende Regelung eines in-camera-Verfahrens im Hauptsacheverfahren den folgenden Sachverhalt:

⁹ S. schriftliche Antwort nach der Fragestunde des Deutschen Bundestages zu der mündlichen Frage von MdB Sylvia Kotting-Uhl Frage 28 (Arbeitsnummer 079):

Das AtG wird künftig den Funktionsvorbehalt normieren, was aus den o.g. Gründen sinnvoll ist, aber eben eine Grundrechtsbeeinträchtigung darstellt. Dritte Kläger/Innen haben dann diesen Funktionsvorbehalt im Hauptverfahren zu akzeptieren und können allenfalls über § 99 VwGO im Beweislastverfahren versuchen, mehr Klarheit etwa zu Willkürverdachten zu erhalten. Dies betrifft dann aber unmittelbar eben nicht das Hauptverfahren. Man kann hier aus der Analyse der bisherigen Verfahren in diesem Bereich nicht unbedingt von effizienten und in kurzer Zeit erfolgreicher Rechtssicherheit sprechen. Der gerichtlich akzeptierte Funktionsvorbehalt der Rechtsprechung allein mit dem Beweislastmittelweg des § 99 VwGO stellt eine ähnliche grundrechtsbeeinträchtigende Hürde dar.

Andererseits würde durch Einführung des in-camera Verfahrens im Hauptsacheverfahren eine Konzentration und bestmögliche effiziente Behandlung der Sicherheitsrelevanten Informationen durch das Gericht erreicht. Dies scheint aus Sicht des Eingriffs in die Grundrechte und der Prozesseffizienz in SEWD Verfahren ein weitaus milderer Schritt und eine Verbesserung gegenüber der Situation ohne in-camera Verfahren im Hauptverfahren, sondern lediglich über § 99 VwGO zu sein.

Der Bundesrat hat überzeugend insbesondere auf die Schwächen auch des § 99 Abs. 2 VwGO hingewiesen: „Denn dessen Absatz 2 sieht als mögliche Entscheidungen nur vor, entweder wegen eines erforderlichen Geheimnisschutzes die betreffenden Informationen dem gerichtlichen Hauptsacheverfahren vorzuenthalten oder aber - wenn die Voraussetzungen für einen Geheimnisschutz nach der Entscheidung des Sonderspruchkörpers nicht vorliegen - eine Verwertung durch das Hauptsachegericht zuzulassen, was allerdings auch dem Prozessgegner Zugriff auf die entsprechenden Informationen gewährt. Dabei geht die Nichterweislichkeit von entscheidungserheblichen Tatsachen, in die aufgrund eines berechtigten und gerichtlich festgestellten Geheimhaltungsbedürfnisses keine Einsichtnahme des Hauptsachegerichts möglich ist, regelmäßig zu Lasten der Genehmigungsbehörde. In der Konsequenz befindet sich die Behörde in einem auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts nicht auflösbaren Dilemma: Sie hat die Erfüllung von Genehmigungsvoraussetzungen vor Gericht nachzuweisen, ist hieran jedoch in wesentlichen Teilen aus Geheim-schutzgründen gehindert. Dabei stehen die Gründe des Geheimschutzes nicht zur Disposition der Behörde.“¹⁰

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, den Vorschlag des Bundesrates zur Einfügung eines § 44a zuzustimmen.

Dr. Dörte Fouquet

¹⁰ Bundesrat Drucksache 63/1/21 22.02.21